

6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 03.11.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Inden am 25.11.2020 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 2 werden die Buchstaben i) und j) ergänzt:

- i) grundlegende Fragen der Wirtschaftsförderung der Gemeinde,
- j) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Strukturwandel, insbesondere
 - Braunkohlenplanung,
 - Planungsverfahren im Zusammenhang mit der Braunkohlenplanung,
 - Rekultivierungsfragen,
 - Bergschadensfragen.

Artikel II

In § 7 Abs.1 werden die Buchstaben c) und d) gestrichen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 26.11.2020

Der Bürgermeister

Stefan Pfennings